



Dotzigen Publikation Tempo-30-Zonen

Die Einwohnergemeinde Dotzigen verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 + 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

- Tempo-30-Zonen in allen Dorfquartieren
- Höchstgeschwindigkeit 30km/h Bahnhof- und Scheurenstrasse
- Höchstgeschwindigkeit 60 km/h Scheurenstrasse zwischen Brücke Alte Aare und Gemeindegrenze Schwadernau
- Kein Vortritt Einmündungen in die Bahnhof- und Scheurenstrasse: Mattenweg, Am Bach, Tulpenweg, Birkenweg, Lättgrubenweg, Sternenmatte, Fliederweg und Meisenweg

Die Unterlagen zu den Verkehrsbeschränkungen können auf der Homepage unter www.dotzigen.ch oder auf der Gemeindeverwaltung Dotzigen eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach Aufstellen der Signale in Kraft.

Gemeinderat Dotzigen, 05.09.2023